

Geschäftsverzeichnissnr. 6535
Entscheid Nr. 94/2018 vom 19. Juli 2018

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 « zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen », gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 20. Oktober 2016 in Sachen der Stadt Namur und anderer gegen das Amt für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit, dessen Ausfertigung am 9. November 2016 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, sowie mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er dadurch, dass zur Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags zu Lasten der lokalen Behörden die Übertragungen von Rücklagen des Landespensionsamtes an das Amt für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit nicht berücksichtigt werden, Behörden, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden, gleich behandelt, nämlich diejenigen, die die Pensionen ihrer statutarischen Beamten ebenfalls mittels der genannten Übertragungen von Rücklagen finanzieren, und diejenigen, die diese nur mittels der Zahlung von Pensionsbeiträgen der öffentlichen Pensionsregelung an das Amt für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit finanzieren? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 « zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen » mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention befragt.

### B.1.2. Der vorerwähnte Artikel 20 bestimmt:

« Les cotisations pension dont une administration provinciale ou locale ou une zone de police locale est redevable en application de l'article 16 font l'objet d'un supplément de cotisations patronales pension lorsque le taux propre de pension de cet employeur est supérieur au taux de cotisation pension de base fixé en application de l'article 16.

Le taux propre de pension visé à l'alinéa 1er, est le rapport existant entre, d'une part, les dépenses en matière de pension que le Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales a supportées au cours de l'année considérée pour les anciens membres du personnel de l'employeur en question et leurs ayants droit et, d'autre part, la masse salariale qui correspond à la rémunération soumise aux cotisations pension liquidée pour cette même année par cet employeur à son personnel nommé à titre définitif affilié au Fonds.

Le supplément de cotisations patronales pension visé à l'alinéa 1er correspond au montant obtenu en appliquant le coefficient de responsabilisation fixé en application de l'article 19 sur la différence entre, d'une part, les dépenses en matière de pension visées à l'alinéa 2 et, d'autre part, les cotisations patronales et personnelles pension dues par l'employeur concerné en application de l'article 16 pour l'année en question.

[...] ».

Artikel 16 des Gesetzes, auf den verwiesen wird, ermächtigt den König, durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass den Basissatz der Pensionsbeiträge für das folgende dritte Kalenderjahr sowie den Teil des Basissatzes der Pensionsbeiträge, der durch Beteiligung des Rücklagenfonds der gemeinsamen Pensionsregelung der lokalen Behörden abgedeckt wird, festzulegen.

Artikel 19 des Gesetzes, auf den in dem fraglichen Artikel 20 ebenfalls verwiesen wird, bestimmt:

« § 1er. Chaque année, le Comité de gestion de l'ONSSAPL [l'Office national de Sécurité sociale des administrations provinciales et locales] constate, dans le courant du 3e trimestre de l'année, le coefficient de responsabilisation qui doit être appliqué pour l'année précédente.

Le coefficient de responsabilisation dont question à l'alinéa 1er est identique pour toutes les administrations provinciales et locales et toutes les zones de police locale affiliées au Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales.

Ce coefficient est fixé de façon à permettre de couvrir intégralement, par les cotisations patronales pension supplémentaires dues au titre de responsabilisation individuelle en application de l'article 20, l'écart subsistant pour l'année civile précédente entre :

a) d'une part, les cotisations perçues par le Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales sur la base du taux de la cotisation pension de base fixé en application de l'article 16 et les recettes de financement visées à l'article 10 autres que les cotisations pour l'année considérée;

b) d'autre part, les dépenses qui ont été supportées, en application des articles 8 et 9, par le Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales pour l'année civile considérée.

Les montants des recettes et dépenses visées aux a) et b) ci-avant, sont ceux enregistrés dans les comptes de l'année considérés comme définitivement clôturés et approuvés par le Comité de gestion de l'ONSSAPL et le ministre qui a les Pensions du secteur public dans ses attributions.

§ 2. Si le taux de la cotisation pension de base fixé en application des articles 16 et 18 a pour conséquence que le coefficient de responsabilisation qui en découle en application du § 1er est inférieur à 50 %, l'utilisation des facteurs de correction visés à l'article 13 est limitée de sorte que le coefficient atteigne 50 %. La partie non utilisée est affectée au Fonds d'amortissement de l'augmentation des taux de cotisation pension visé à l'article 4, § 3. En outre, le coefficient de responsabilisation ne peut diminuer par rapport à l'année précédente et donne lieu le cas échéant à une diminution du taux de base pour atteindre ce résultat ».

B.2.1. Durch das Gesetz vom 24. Oktober 2011 wurde eine Reform der Finanzierung der Pensionen des ernannten Personals der betreffenden Verwaltungen vorgenommen, die laut der Begründung seit mehreren Jahren notwendig war. Das Gesetz führte nur eine Reform der Finanzierung durch und bezog sich nicht auf den Inhalt der Pensionsregelungen. Die Bedingungen für die Eröffnung des Pensionsanspruchs und die Berechnung der Pensionen des betreffenden Personals wurden also durch das Gesetz nicht geändert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 7).

B.2.2. Im Gegensatz zu den Arbeitgebern des Privatsektors, der föderalen öffentlichen Dienste sowie der Ministerien der Gemeinschaften und Regionen kommen die provinziellen und lokalen Verwaltungen vollständig für die Pensionslasten ihrer ernannten Bediensteten und ihrer Anspruchsberechtigten auf, d.h. ohne Beteiligung des Föderalstaates (ebenda, S. 5).

B.2.3. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 gehörten die provinziellen und lokalen Verwaltungen unterschiedlichen Systemen zur Finanzierung der gesetzlichen Pensionen ihrer endgültig ernannten Bediensteten und der Anspruchsberechtigten dieser Bediensteten an. Die überwiegende Mehrheit der provinziellen und lokalen Verwaltungen war einem der zwei solidarischen Pensionssysteme angeschlossen, die innerhalb des LASSPLV eingerichtet worden waren. Diese beiden Systeme waren bekannt unter den Bezeichnungen « Pool 1 » und « Pool 2 ». Pool 1 bestand im Wesentlichen aus den

lokalen Verwaltungen, die vor dem 1. Januar 1987 der ehemaligen Verteilerkasse des Ministeriums des Innern angeschlossen waren. Pool 2 war 1993 geschaffen worden und umfasste im Wesentlichen große Arbeitgeber (große Städte und ihre ÖSHZen). Er bestand ebenfalls aus gewissen Provinzen, denen der Beitritt dazu ab 2005 erlaubt worden war. Diese zwei Systeme waren jeweils für ihren Bereich solidarisiert worden. Sie wurden getrennt verwaltet. Der Beitragssatz für diese einzelnen Pools wurde jährlich durch den geschäftsführenden Ausschuss des LASSPLV auf der Grundlage der veranschlagten Einnahmen und Ausgaben eines jeden Pools festgelegt (ebenda, S. 4).

B.2.4. Außerdem hatten einige lokalen Verwaltungen ein eigenes Pensionssystem und kamen einzeln für ihre Pensionslasten auf. Gewisse Verwaltungen vertrauten die Verwaltung ihrer Pensionen vertraglich einer Vorsorgeeinrichtung an. Diese Verwaltungen waren innerhalb des « Pools 3 » zusammengeschlossen. Andere lokale Verwaltungen besorgten selbst die Verwaltung der Pensionen ihres ernannten Personals, ohne die Dienste einer Vorsorgeeinrichtung in Anspruch zu nehmen (« Pool 4 »). Die Pools 3 und 4 waren in Wirklichkeit keine Pools wie die Pools 1 und 2, denn die betreffenden lokalen Verwaltungen kamen individuell und getrennt für ihre eigenen Pensionslasten auf (ebenda, S. 5).

B.2.5. Schließlich waren alle lokalen Polizeizonen sowie die föderale Polizei seit dem 1. April 2001 verpflichtend dem « Pensionsfonds der integrierten Polizei » angeschlossen, der ebenfalls ein solidarisches Pensionssystem war und als « Pool 5 » bezeichnet wurde (ebenda).

B.2.6. Durch das Gesetz vom 24. Oktober 2011 wurden die Pools 1 bis 5 zu einem einzigen Fonds, der innerhalb des LASSPLV eingerichtet wurde und ursprünglich die Bezeichnung « solidarischer Pensionsfonds des LASSPLV » trug und seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 2014 zur Schaffung des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit die Bezeichnung « solidarischer Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen » trägt, zusammengelegt, in dem die Ausgaben und Einnahmen unter allen Teilnehmern solidarisiert sind. Ein identischer « Basissatz der Pensionsbeiträge » ist auf alle provinziellen und lokalen Verwaltungen sowie auf die lokalen Polizeizonen, die diesem Fonds angeschlossen sind, anwendbar.

B.3.1. Durch die Artikel 19 und 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 wird gewissen Verwaltungen, die dem solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind, ein Verantwortlichkeitsbeitrag auferlegt, der einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag zu den Pensionen darstellt. Dieser Zusatz ist durch die

provinziale oder lokale Verwaltung oder die lokale Polizeizone zu zahlen, wenn der eigene Pensionssatz dieses Arbeitgebers höher ist als der Basissatz der Pensionsbeiträge, der in Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 festgelegt wurde. Der eigene Pensionssatz ist das Verhältnis zwischen einerseits den Pensionsausgaben, die der solidarische Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen im Laufe des betreffenden Jahres für die ehemaligen Personalmitglieder des betreffenden Arbeitgebers und ihre Anspruchsberechtigten getätigt hat, und andererseits der Lohnmasse in Höhe der den Pensionsbeiträgen unterliegenden Entlohnung, die dieser Arbeitgeber seinem endgültig ernannten und dem Fonds angeschlossenen Personal für dasselbe Jahr gezahlt hat.

B.3.2. Wie in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 24. Oktober 2011 präzisiert wurde, « müssen nur die zur Mitverantwortung herangezogenen Arbeitgeber in einem gerechteren Maße zur Solidarität beitragen, da sie sich derzeit nicht genügend daran beteiligen, und dies ein Defizit verursacht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 38). Die zur Mitverantwortung herangezogenen Arbeitgeber sind diejenigen, deren Lohnmasse der an das ernannte Personal gezahlten Entlohnungen zu gering ist im Verhältnis zu den Pensionszahlungen, die ihren ehemaligen ernannten Personalmitgliedern und deren Anspruchsberechtigten geschuldet sind.

B.3.3. Die zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge zu den Pensionen, die wegen der individuellen Einbeziehung in die Verantwortung geschuldet sind und in Anwendung der vorerwähnten Bestimmungen berechnet werden, dienen dazu, ein spezifisches Phänomen auszugleichen, das das Finanzierungsproblem verschlimmert oder zumindest die Beitragsätze erhöht:

« Es handelt sich hauptsächlich um die Verringerung der Anzahl ernannter Bediensteter und folglich die Senkung der Pensionsbeiträge, die in Verbindung mit der Erhöhung der Pensionslasten angesichts der Weise der Festlegung des Beitragssatzes auf der Grundlage eines Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und den Ausgaben zu einer ständigen Erhöhung des Beitragssatzes führt, der zur Deckung der Ausgaben notwendig ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2010-2011, DOC 53-1770/001, S. 6).

Um diesem Phänomen zu begegnen, wollte der Gesetzgeber eine teilweise Einbeziehung in die Verantwortung gewisser Arbeitgeber organisieren:

« Nicht alle Arbeitgeber werden diese zusätzlichen Beiträge zahlen müssen, sondern nur diejenigen, bei denen die Solidarität derzeit nicht ausreicht, weil die zu deckenden Kosten höher sind als die eingenommenen Beiträge.

[...]

Es wird ein identischer ‘ Verantwortlichkeitskoeffizient ’ auf alle in die Verantwortung einbezogenen Verwaltungen angewandt. Er wird auf die spezifischen Elemente der individuellen Situation der einzelnen betreffenden Verwaltungen angewandt, nämlich auf den Unterschied zwischen der Pensionslast, die durch die Solidarität für die betreffende lokale Verwaltung getragen wird, und den Pensionsbeiträgen, die zum Basissatz im Rahmen der Solidarität durch diese Verwaltung gezahlt werden. [...]

[...]

Die zusätzlichen Pensionsbeiträge gelten nur für die Arbeitgeber, ohne Beteiligung des Bediensteten. Einerseits ergeben sie sich aus dem Verhalten des Arbeitgebers, das nicht den Bediensteten angelastet werden kann » (ebenda, SS. 18-19).

B.3.4. Durch seinen Entscheid Nr. 71/2013 vom 22. Mai 2013 hat der Gerichtshof zu diesem Verantwortlichkeitsbeitrag geurteilt:

« B.28. Der Basispensionsbeitrag, den jeder öffentliche Arbeitgeber leistet, wird auf der Grundlage der aktuellen Gehaltsmasse berechnet, die den Entlohnungen entspricht, die er jedes Jahr seinem endgültig ernannten Personal zahlt. Es ist daher nicht ungerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber angesichts der Notwendigkeit, die Finanzierung der Pensionen der ernannten Personalmitglieder der lokalen Verwaltungen zu gewährleisten, bemüht ist, die negativen Folgen zu korrigieren, die sich für diese Finanzierung aus der Verringerung der Anzahl ernannter Bediensteter durch gewisse Arbeitgeber im Verhältnis zur Anzahl ehemaliger statutarischer Personalmitglieder und ihrer Anspruchsberechtigten, die eine Pension zu Lasten des solidarischen Pensionsfonds des LASSPLV erhalten, ergeben.

Ein solches Verhalten der öffentlichen Arbeitgeber ist zwar legal und zulässig, doch es hat Folgen für die Finanzierung der Pensionen, die ihren ehemaligen ernannten Personalmitgliedern geschuldet sind. Es ist nicht unvernünftig, dass der Gesetzgeber bemüht ist, die Arbeitgeber in die Verantwortung einzubeziehen, die auf diese Weise dazu beitragen, die Schwierigkeiten in der Finanzierung der Pensionen des ernannten Personals der lokalen Verwaltungen zu verschlimmern, indem sie ihnen einen Teil der finanziellen Folgen ihrer Entscheidungen in Bezug auf die Ernennung ihres Personals auferlegen.

B.29. In Bezug auf dieses Ziel der Einbeziehung in die Verantwortung besteht kein Anlass, die lokalen Behörden, die sich dafür entscheiden können, hauptsächlich oder ausschließlich Personal auf vertraglicher Basis zu beschäftigen, anders zu behandeln als die lokalen Behörden, die einer Regelung unterliegen, in der die Ernennung die Regel ist. Das durch den Gesetzgeber angestrebte Ziel der Einbeziehung in die Verantwortung kann nämlich nur erreicht werden, indem ein zusätzlicher Beitrag zum System der Solidarität entsprechend der Belastung auferlegt wird, die für dieses System durch den betreffenden öffentlichen Arbeitgeber herbeigeführt wird, und es ist diesbezüglich irrelevant, ob diese Belastung das Ergebnis einer freien Entscheidung des Arbeitgebers ist oder nicht. ».

B.4.1. Das Landespensionsamt (LPA) verwaltete das Pensionssystem der Personalmitglieder, die in den provinziellen und lokalen Verwaltungen auf vertraglicher Basis beschäftigt waren, während seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. Mai 2014 zur Schaffung des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit dieses Amt (ASRSS) das Pensionssystem der endgültig ernannten Personalmitglieder verwaltete.

B.4.2. Seit dem Gesetz vom 18. März 2016 « zur Änderung der Bezeichnung des Landespensionsamts in Föderaler Pensionsdienst, zur Integrierung der Zuständigkeiten und des Personals des Pensionsdienstes für den öffentlichen Sektor, der Pensionsaufträge der lokalen und provinziellen Sektoren des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit sowie von HR Rail und zur Übernahme des kollektiven Sozialdienstes des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit » wurde die Bezeichnung Landespensionsamt (LPA) in « Föderaler Pensionsdienst » geändert (*Belgisches Staatsblatt*, 30. März 2016) (Artikel 3). Die Aufträge in Sachen Pensionen, die in den Artikeln 18 bis 26 des Gesetzes vom 18. März 2016 aufgezählt sind und die dem ASRSS aufgrund des Gesetzes vom 12. Mai 2014 zur Schaffung des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit anvertraut wurden, wurden dem Föderalen Pensionsdienst übertragen (Artikel 17).

Artikel 18 des vorerwähnten Gesetzes vom 18. März 2016 bestimmt:

« Der Dienst ist beauftragt mit der Anwendung des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen, mit Ausnahme der in Artikel 5/1 Nr. 12 und Artikel 5/2 § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnten Einziehungs- und Beitreibungsaufgaben ».

Diese Bestimmungen sind aufgrund von Artikel 195 des Gesetzes am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

B.4.3. Die Aufgaben der Einziehung und Beitreibung, die in den Artikeln 5/1 Nr. 12 und 5/2 § 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt sind, wurden durch die Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2016 « zur Zuweisung neuer Einziehungsaufgaben an das



Landesamt für soziale Sicherheit, zur Integrierung bestimmter Aufträge und eines Teils des Personals des Amtes für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit in das Landesamt für soziale Sicherheit sowie zur Regelung bestimmter Angelegenheiten in Bezug auf Famifed und den Föderalen Pensionsdienst » vom ASRSS auf das Landesamt für soziale Sicherheit (LASS) übertragen (*Belgisches Staatsblatt*, 26. Juli 2016).

Sie bestimmen:

« Art. 5. In Kapitel 2 Abschnitt 1 desselben Gesetzes wird ein Artikel 5/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 5/1 - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist ebenfalls mit der Einziehung und Beitreibung der nachstehend erwähnten Beiträge, Einbehaltungen, Beteiligungen oder anderen Einnahmen beauftragt:

[...]

12. der Beiträge, die in Artikel 55 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen erwähnt sind. ’.

Art. 6. In Kapitel 2 Abschnitt 1 desselben Gesetzes wird ein Artikel 5/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 5/2. § 1 - Das Landesamt für soziale Sicherheit ist ebenfalls mit der Einziehung und Beitreibung der Einnahmen beauftragt, die in Artikel 10 Nr. 1, 2 und 13 und in Artikel 13 Nr. 1 Gedankenstrich 3 und 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen erwähnt sind.

[...]’ ».

Artikel 5 ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten, während das Datum des Inkrafttretens von Artikel 6 durch Artikel 50 des Gesetzes auf den 1. Januar 2017 festgelegt wurde.

B.4.4. Diese Änderungen haben keine Auswirkung auf die Tragweite der Vorabentscheidungsfrage.

B.5.1. Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 zur Festlegung bestimmter Verbindungen zwischen den Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors und des Privatsektors, der durch Artikel 43 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 ersetzt wurde und ab dem 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, bestimmt:

« § 1. Öffentliche Arbeitgeber, die einen Arbeitnehmer, den sie bereits als Vertragspersonalmitglied beschäftigten, endgültig ernennen, sind verpflichtet, die Einrichtung, die die infolge der Ernennung auf das endgültig ernannte Personalmitglied anwendbare gesetzliche Pensionsregelung des öffentlichen Sektors verwaltet, davon in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung muss vor Ablauf des Monats nach dem Monat, in dem die Ernennungs-urkunde ausgestellt worden ist, erfolgen.

Wenn infolge der in Absatz 1 erwähnten endgültigen Ernennung Dienste, aufgrund deren der Arbeitnehmer der Pensionsregelung für Lohnempfänger unterlag, für die Begründung des Anspruchs auf eine Ruhestandspension zu Lasten des solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen zulässig werden, muss die in Absatz 1 erwähnte Information der Einrichtung, die den vorerwähnten Fonds verwaltet, mitgeteilt werden, sowohl wenn die Pension vom Föderalen Pensionsdienst, als auch wenn sie von einer Vorsorgeeinrichtung verwaltet wird.

§ 2. Bei Anwendung von § 1 wird die Pensionsregelung für Lohnempfänger von jeglichen Verpflichtungen in Bezug auf betreffende Dienste gegenüber den betreffenden Personen und ihren Rechtsnachfolgern befreit. Die Einrichtung, die die Pensionsregelung für Lohnempfänger verwaltet, ist jedoch verpflichtet, die in Artikel 38 § 2 Nr. 1 und § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnten persönlichen Beiträge und Arbeitgeberbeiträge, die am Datum jeder Auszahlung der Entlohnung anwendbar sind, an die Einrichtung, die die infolge der Ernennung auf das endgültig ernannte Personalmitglied anwendbare gesetzliche Pensionsregelung des öffentlichen Sektors verwaltet, zu übertragen.

Bei Anwendung von § 1 Absatz 2 überträgt die Einrichtung, die die Pensionsregelung für Lohnempfänger verwaltet, die Beiträge an die Einrichtung, die den solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen verwaltet, sowohl wenn die Pension vom Föderalen Pensionsdienst, als auch wenn sie von einer Vorsorgeeinrichtung verwaltet wird.

Die Einrichtung, die die Pensionsregelung für Lohnempfänger verwaltet, überträgt den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag der Beiträge spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem die in § 1 Absatz 1 erwähnte Mitteilung erfolgt ist, an die Einrichtung, die die betreffende gesetzliche Pensionsregelung des öffentlichen Sektors verwaltet, beziehungsweise an die Einrichtung, die den solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen verwaltet. Bei verspäteter Zahlung der Beiträge finden die Sanktionen, Erhöhungen und Verzugszinsen Anwendung, die in der Ruhestandspensionsregelung, die auf das Personalmitglied infolge seiner endgültigen Ernennung anwendbar wird, vorgesehen sind ».

Bevor sein Paragraph 3 durch Artikel 53 des Gesetzes vom 25. April 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der sozialen Sicherheit abgeändert wurde, bestimmte Artikel 38 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, auf den der vorerwähnte Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 verweist:

« § 1. Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf der Grundlage der in Artikel 23 erwähnten vollständigen Entlohnung des Arbeitnehmers berechnet.

§ 2. Die Sätze der Arbeitnehmerbeiträge werden wie folgt festgelegt:

1. 7,50 % des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers für die Arbeitnehmer, die der Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Lohnempfänger unterliegen.

[...]

§ 3. Die Sätze der Arbeitgeberbeiträge werden wie folgt festgelegt:

1. 8,86 % des Betrags der Entlohnung des Arbeitnehmers für die Arbeitnehmer, die der Regelung der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Lohnempfänger unterliegen ».

Durch Artikel 53 des Gesetzes vom 25. April 2014 wurde Artikel 38 Paragraph 3 Nr. 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« 1. Ein Grundarbeitgeberbeitrag von 24,92 % ist für alle Arbeitnehmer zu entrichten, mit Ausnahme der in den Nummern 2 und 3 weiter unten erwähnten Arbeitnehmer ».

Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten (Artikel 63 des Gesetzes vom 25. April 2014).

B.5.2. Wie aus Artikel 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 5. August 1968 hervorgeht, wird die Pensionsregelung für Lohnempfänger, wenn ein im Rahmen eines Vertrags bei einer provinziellen oder lokalen Verwaltung beschäftigter Arbeitnehmer bei dieser Verwaltung endgültig ernannt wird, von jeglichen Verpflichtungen gegenüber dem ernannten Bediensteten, der ab dieser Ernennung der gesetzlichen Pensionsregelung des öffentlichen Sektors unterliegt, befreit. Die Einrichtung, die die Pensionsregelung für Lohnempfänger verwaltet, muss die persönlichen Beiträge und Arbeitgeberbeiträge, die im Rahmen der Regelung für Lohnempfänger gezahlt wurden, an die Einrichtung, die die gesetzliche Pensionsregelung des öffentlichen Sektors verwaltet, übertragen.

Die Einrichtung, die die gesetzliche Pensionsregelung des öffentlichen Sektors verwaltet, muss vom öffentlichen Arbeitgeber vor Ablauf des Monats nach dem Monat, in dem die Ernennungsurkunde ausgestellt worden ist, von der Ernennung in Kenntnis gesetzt werden. Die Übertragung der Beiträge muss spätestens am letzten Tag des dritten Monats nach dem Monat, in dem diese Mitteilung erfolgt ist, vorgenommen werden.

B.6. Der Gerichtshof wird zu dem Umstand befragt, dass Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 dadurch, dass er zur Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags zu Lasten der lokalen Behörden « die Übertragungen von Rücklagen des Landespensionsamtes an das Amt für die Sonderregelungen der sozialen Sicherheit » nicht berücksichtigt, Behörden, die sich in unterschiedlichen Situationen befinden, gleich behandelt, nämlich diejenigen, die die Pensionen ihrer statutarischen Beamten ebenfalls mittels der genannten Übertragungen von Rücklagen finanzieren, und diejenigen, die diese nur mittels der Zahlung von Pensionsbeiträgen der öffentlichen Pensionsregelung an den solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen finanzieren.

B.7. Auch wenn der vorlegende Richter und die Parteien des Rechtsstreits die Begriffe « Übertragungen von Rücklagen » verwenden, ist aus den beim Gerichtshof eingereichten Schriftsätzen und dem Urteil ersichtlich, dass sich die Frage auf die Übertragungen von Beiträgen bezieht, die in Anwendung des vorerwähnten Artikels 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 vorgenommen werden, und nicht auf die Übertragung von « Rücklagen », die vom Arbeitgeber gebildet werden und sich auf vertragliche Dienste beziehen, die Anlass zur Zahlung eines in Artikel 26 § 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 erwähnten Regularisierungsbeitrags geben.

B.8.1. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass die klagenden und beitretenden Parteien vor dem vorlegenden Richter verlangen, dass für die Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags, den sie 2012, 2013 und 2014 schuldeten, die in Anwendung von Artikel 1 des Gesetzes vom 5. August 1968 erfolgten Übertragungen von Beiträgen für die Ernennungen von vertraglichen Bediensteten während dieser drei Jahre berücksichtigt werden.

B.8.2. Der fragliche Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten, sodass die provinziellen und lokalen Verwaltungen vor diesem Datum keinen Verantwortlichkeitsbeitrag zahlen mussten.

B.9.1. Die Finanzierung der Pensionen des endgültig ernannten Personals der provinziellen und lokalen Verwaltungen beruht auf einem Verteilungssystem.

Ein derartiges System setzt voraus, dass die Basispensionsbeiträge, die alle Arbeitgeber auf der Grundlage der Lohnmasse leisten, die der Entlohnung entspricht, die sie an ihr endgültig ernanntes Personal im Laufes des Jahres zahlen, dazu dienen, die Pensionen der ehemaligen endgültig ernannten Bediensteten der betreffenden Verwaltungen und ihrer Anspruchsberechtigten, die eine Pension zu Lasten des solidarischen Pensionsfonds erhalten, während desselben Jahres zu finanzieren.

B.9.2. Wie der Gerichtshof in seinem vorerwähnten Entscheid Nr. 71/2013 geurteilt hat, ist es nicht ungerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber bemüht ist, die Finanzierungsschwierigkeiten dieser Pensionen zu korrigieren, die die Folge der Verringerung der Anzahl ernannter Bediensteter durch gewisse Arbeitgeber und somit der Lohnmasse sind, auf deren Grundlage der Basispensionsbeitrag berechnet wird, indem er diesen Arbeitgebern einen Teil der finanziellen Folgen ihrer Entscheidungen in Bezug auf die Ernennung ihres Personals durch die Zahlung eines Verantwortlichkeitsbeitrags auferlegt, mit dem – wenn auch nur teilweise – die zusätzlichen Pensionslasten ausgeglichen werden können, mit denen die Arbeitgeber alle dem Fonds angeschlossenen Verwaltungen belasten.

B.10.1. Wie in dem fraglichen Artikel 20 angegeben, entsprechen die zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge, die wegen der Einbeziehung in die Verantwortung geschuldet werden und den defizitären Verwaltungen auferlegt werden, dem Betrag, den man nach Anwendung des in Anwendung von Artikel 19 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 festgelegten Verantwortlichkeitskoeffizienten auf die Differenz zwischen dem eigenen Pensionsatz der betreffenden Verwaltung und dem in Anwendung von Artikel 16 des Gesetzes festgelegten Basissatz der Pensionsbeiträge erhält.

B.10.2. Dieser Verantwortlichkeitskoeffizient ist für alle dem Fonds angeschlossenen Verwaltungen, die einen Verantwortlichkeitsbeitrag schulden, identisch. Er wird gemäß dem vorerwähnten Artikel 19 so berechnet, dass die erhobenen zusätzlichen Arbeitgeberbeiträge zu den Pensionen den Unterschied zwischen einerseits den Beiträgen, die der Fonds auf der Grundlage des Basissatzes der Pensionsbeiträge erhoben hat, und den in Artikel 10 erwähnten anderen finanziellen Einnahmen als den Beiträgen für das betreffende Jahr und andererseits den Pensionslasten, die durch den Fonds für das betreffende Kalenderjahr übernommen wurden, decken können.

Zu diesen « anderen finanziellen Einnahmen » gehören die « Übertragungen von Beiträgen, für die der Antrag auf Übertragung zum solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen ab dem 1. Januar 2012 eingereicht wird in Anwendung von Artikel 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 5. August 1968 » (Artikel 10 Nr. 4) des Gesetzes vom 24. Oktober 2011). Diese Übertragungen von Beiträgen werden folglich bei der Festlegung des geschuldeten Verantwortlichkeitsbeitrags berücksichtigt. Sie können sich insbesondere günstig auf den Verantwortlichkeitskoeffizienten auswirken, der jährlich und in identischer Weise für alle in die Verantwortung einbezogenen Verwaltungen festgelegt wird.

B.10.3. Nach dem fraglichen Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 wird dieser identische Verantwortlichkeitskoeffizient anschließend auf die spezifischen Elemente der individuellen Situation der einzelnen in die Verantwortung einbezogenen Verwaltungen angewandt, insbesondere auf die Differenz zwischen einerseits den Ausgaben, die der solidarische Pensionsfonds für das betreffende Jahr für die ehemaligen Personalmitglieder der betreffenden Verwaltung und ihre Anspruchsberechtigten übernommen hat, und andererseits den Basispensionsbeiträgen, die diese Verwaltung für das betreffende Jahr gezahlt hat.

Zur Festlegung des Verantwortlichkeitsbeitrags, der individuell geschuldet wird, werden also die Übertragungen von Beiträgen nicht berücksichtigt, die für die betreffende Verwaltung vorgenommen wurden. Der Gerichtshof muss prüfen, ob auf diese Weise die Rechte dieser Verwaltungen nicht in unverhältnismäßiger Weise verletzt werden.

B.10.4. Die Übertragungen von Beiträgen an den solidarischen Pensionsfonds beziehen sich auf Beiträge, die die provinziale oder lokale Verwaltung im Rahmen der Pensionsregelung für Lohnempfänger im Laufe des Zeitraums, der der endgültigen Ernennung des betreffenden Personalmitglieds vorangegangen ist, gezahlt hat.

Da der Verantwortlichkeitsbeitrag jährlich festgelegt wird, um die Verwaltung in die Verantwortung für das Defizit bei den Basispensionsbeiträgen, die sie für das betreffende Jahr gezahlt hat, im Verhältnis zu den Lasten einzubeziehen, die der solidarische Pensionsfonds für sie für dasselbe Jahr übernommen hat, ist es in angemessener Weise gerechtfertigt, dass zur Festlegung des individuell geschuldeten Betrags die Übertragungen von Beiträgen, die für die vorangegangenen Kalenderjahre im Rahmen der Pensionsregelung für Lohnempfänger gezahlt wurden, nicht berücksichtigt werden.

B.10.5. Insoweit die Ernennung des betreffenden Personalmitglieds im Laufe des Kalenderjahres stattfindet, enthalten diese Übertragungen zwar ebenfalls Beträge, die die Verwaltung für dieses Kalenderjahr im Rahmen der Pensionsregelung für Lohnempfänger gezahlt hat. Der Umstand, dass der fragliche Artikel 20 Absatz 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 für die Berechnung des Verantwortlichkeitsbeitrags, der individuell geschuldet wird, diese Beträge, die nur einen sehr begrenzten Zeitraum betreffen, nicht berücksichtigt, entzieht der Maßnahme nicht ihre Rechtfertigung. Wenn er einen Beitrag einführt, kann der Gesetzgeber die mit der Erhebung des Beitrags verbundenen Schwierigkeiten berücksichtigen, insbesondere hinsichtlich der Verwaltungs- und Infrastrukturkosten, die sich daraus für die mit der Beitreibung beauftragte Verwaltung ergeben. Der solidarische Pensionsfonds hätte einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand zu tragen, wenn er für jede provinziale oder lokale Verwaltung prüfen müsste, in welcher Höhe sie für das betreffende Jahr durch Übertragungen von Beiträgen, die sich auf dasselbe Jahre beziehen, indirekt zur Finanzierung des Pensionsfonds beigetragen hat.

B.11.1. Die fragliche Bestimmung ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

B.11.2. Ohne dass es erforderlich ist zu prüfen, ob Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die in der Vorabentscheidungsfrage erwähnt sind, auf den vorliegenden Fall angewandt werden können,

ist es ausreichend festzustellen, dass eine Prüfung anhand einer Verbindung mit diesen Normen nicht zu einem anderen Ergebnis führen kann.

B.12. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.



Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2011 « zur Gewährleistung einer dauerhaften Finanzierung der Pensionen der endgültig ernannten Personalmitglieder der provinziellen und lokalen Verwaltungen und der lokalen Polizeizonen, zur Abänderung des Gesetzes vom 6. Mai 2002 zur Schaffung des Pensionsfonds der integrierten Polizei und zur Festlegung besonderer Bestimmungen in Sachen soziale Sicherheit und zur Festlegung verschiedener Abänderungsbestimmungen » verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. Juli 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) J. Spreutels